

Stadt Bad Wörishofen

Antrag auf Erteilung einer Plakatiererlaubnis (Sondernutzungserlaubnis)

Antragsteller/in

Name / Firma / Verein: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Angaben zur Veranstaltung

(Plakatierdauer maximal 4 Wochen)

Anlass

(Flohmarkt, Dia-Vortrag, etc.)

Datum der Veranstaltung

Veranstaltungsort:

Dauer der Plakatierung

(max. 4 Wochen)

Anzahl der Plakate

(max. 3 pro Stadtteil)

Größe der Plakate

(max. DIN A0)

Verantwortliches Unternehmen /

verantwortliche Person:

(falls abweichend v. Antragsteller)

- Die Plakatständer sind spätestens nach Ablauf des genehmigten Sondernutzungszeitraumes vollständig abzubauen.
- Es dürfen **je Stadtteil sowie im Gewerbegebiet maximal drei Plakate bzw. drei doppelseitige Plakatträger** angebracht bzw. aufgestellt werden.
- Plakatierungen sind ausschließlich an folgenden Orten zulässig: Ortsstraßen im Bereich der Stadtteile Stockheim, Schlingen, Dorschhausen, Kirchdorf und Frankenhofen sowie dem Gewerbegebiet, Kirchdorfer Straße, Hochstraße (jeweils bis drei Plakate bzw. drei doppelseitige Plakatträger)
Bei Veranstaltungen in Bad Wörishofen zusätzlich: Stadtgebiet Bad Wörishofen (inkl. Gartenstadt, Gewerbegebiet und Fußgängerzone)

Bankverbindungen

Sparkasse Schwaben-Bodensee
(BLZ 731 500 00) Konto-Nr. 810 100 032
BIC: BYLADEM1MLM
IBAN: DE76731500000810100032

HypoVereinsbank Bad Wörishofen
(BLZ 731 200 75) Konto-Nr. 2 080 171 008
BIC: HYVEDEMM436
IBAN: DE25731200752080171008

Genossenschaftsbank Unterallgäu eG
(BLZ 731 600 00) Konto-Nr. 728
BIC: GENODEF1MIR
IBAN: DE85731600000000000728

Volksbank Bad Wörishofen
(BLZ 731 900 00) Konto-Nr. 204 200
BIC: GENODEF1MM1
IBAN: DE08731900000000204200

Postbank München
(BLZ 700 100 80) Konto-Nr. 75 89-804
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE57700100800007589804



Bedingungen und Auflagen für die Plakatierung

Mit der Antragstellung werden folgende Bedingungen anerkannt:

1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr noch Fußgänger behindern. Es muss eine Restbreite des öffentlichen Weges von mindestens **1,50 m** verbleiben.
2. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Anforderungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, entsprechen.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
5. Der Gehweg darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
6. Die Werbeträger können unter Beachtung der Ziffer 1 auf Gehweghöhe an Laternenmasten und Verkehrsschildern des ruhenden Verkehrs befestigt werden. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen.
7. Die Werbeträger dürfen nicht an Bäumen befestigt werden.
8. Beschädigte oder unansehnliche Werbeträger sind unverzüglich instand zu setzen oder zu entfernen.
9. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens bzw. der verantwortlichen Person versehen sein.
10. Das Grundstück bzw. die Verkehrsfläche ist nach Abbau der Werbeträger im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
11. Sollten die Plakatständer zu Beanstandungen Anlass geben, sind sie unverzüglich, spätestens jedoch am Tag nach Erhalt einer schriftlichen oder fernmündlichen Aufforderung, zu beseitigen.
12. Die Verkehrsflächen dürfen nicht mehr und nicht länger in Anspruch genommen werden, als dies unumgänglich notwendig ist.
13. Die Plakatständer müssen spätestens nach Ablauf des beantragten Sondernutzungszeitraumes abgebaut sein.
14. Für etwaige Unfälle oder Schäden im Zusammenhang mit der Sondernutzung übernimmt der Erlaubnisinhaber die Haftung.
15. Die Erlaubnisbehörde kann nach Lage der Dinge weitere notwendige Auflagen im Erlaubnisbescheid festsetzen.
16. Bei Nichterfüllung der Bedingungen oder Auflagen ist die Erlaubnisbehörde nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme innerhalb angemessener Frist berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisinhabers vorzunehmen. Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner vorherigen fruchtlosen Androhung der Ersatzvornahme.

Gebühren

Für die beantragte Sondernutzung werden folgende Gebühren erhoben:

Sondernutzung für die Plakatierung	40,00 €
Die Verfahrenskosten betragen	<u>20,00 €</u>
Gesamtbetrag	60,00 €

Erklärung des Antragstellers

Ich beantrage hiermit die Erteilung einer Plakatierlaubnis für den oben genannten Zeitraum und die beantragten Plakatierungsbereiche.

Die vorstehenden Bedingungen und Auflagen habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne diese an. Mir ist bekannt, dass die Erlaubnis nur für die im Erlaubnisbescheid genehmigte Sondernutzung gilt und weitere Auflagen vorbehalten bleiben.

Ort, Datum

Unterschrift

Erforderliche Unterlagen:
Entwurf des Plakats